

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/402/2021/II-20BTM
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen - Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Aufsichtsrat der Stadtmarketinggesellschaft	nicht öffentlich	30.09.2021				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	24.11.2021				

Titel:

Unternehmensangelegenheiten
Wirtschaftsplan 2022 der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH (SMG)

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt der Gesellschafterversammlung dem Wirtschaftsplan der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH für das Geschäftsjahr 2022 und der Mittelfristplanung 2022 – 2025 zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen:	Gesellschaftsvertrag SMG Betrauungsakt vom 12.05.2016
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss im Aufsichtsrat der SMG am 30.09.2021: 5 : 0 : 0
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]
------------------------------------	-------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen

Anlage 1:

Die Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH wurde durch Betrauungsakt vom 12.05.2016 mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Verbesserung der wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Strukturen der Stadt Dessau-Roßlau durch die Entwicklung und Förderung von Stadtmarketing-Maßnahmen betraut.

Gemäß § 4 Abs. 5 des Betrauungsaktes hat die SMG den voraussichtlichen Zuschussbedarf des Unternehmens im Rahmen der Wirtschaftsplanung zu prognostizieren und entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafterin bestätigen zu lassen.